jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/12/1 2Ob997/37, 3Ob35/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1937

Norm

EO §35 Ae
RAO §19a

Rechtssatz

Wenn die urteilsmäßig zugesprochene Kostenforderung nicht vom Anwalt, sondern von der Partei exekutiv eingetrieben wird, so kann die Gegenpartei eine ihr gegen die betreibende Partei zustehende aufrechnungsweise Gegenforderung mittels Vollstreckungsgegenklage ohne Rücksicht auf das gesetzliche Pfandrecht des Anwaltes der betreibenden Partei an der vollstreckbaren Kostenforderung geltend machen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 997/37
  Entscheidungstext OGH 01.12.1937 2 Ob 997/37
  SZ 19/320
- 3 Ob 35/87
  Entscheidungstext OGH 01.07.1987 3 Ob 35/87
  Gegenteilig; WBl 1987,346

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0000758

Dokumentnummer

JJR_19371201_OGH0002_0020OB00997_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at